

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Vifra Getränkehandel GmbH, 04668 Großbardau
- nachstehend Vifra genannt -

Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für alle Lieferungen gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen bedürfen : Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vifra. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Sie gelten als angenommen schriftliche Bestätigung erteilt bzw. die Lieferung ausgeführt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn diese der Vifra bekannt sind.

1. Lieferung bzw. Abholung

Getränke- und Warenbestellungen werden spätestens einen Tag vor dem gewünschten Abhol- bzw. Liefertermin erbeten. Die Auftragsannahme erfolgt hinsichtlich Menge, Lieferzeit und Leistungsmöglichkeit. Der Verkauf erfolgt zu den am Tage der Lieferung geltenden Abpreisen und Pfandsätzen. Die Vifra ist von der Leistung befreit, wenn durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse die Belie des Kunden unzumutbar erschwert oder unmöglich wird.

Getränke und Waren, die der Kunde selbst oder durch Dritte ab Rampe Vifra abholt oder abholen lässt werden "ab Rampe" verkauft. Die platziert die Ware auf dem Ladeboden des LKW auf Anweisung des Fahrers bzw. Kunden. Sie sichert nicht die Ladung auf den Fahrzeug sondern der Kunde oder der in seinem Auftrag zur Abholung entsandt hat die Pflicht, die Ware beförderungs- und betriebssicher zu verladen. Der Kunde stellt die erforderlichen Ladungssicherungsmittel sowie das entsprechend geschulte Personal zur Verfügung.

2. Gewährleistung

Eine etwaige Beanstandung der Qualität, der gelieferten Menge oder einer Falschlieferung ist vom Kunden unverzüglich der Vifra gegenüber schriftlich zu rügen. Beanstandungen offensichtlicher Mängel und Abweichungen der auf den Lieferscheinen angegebenen Mengen sind beim Empfang der Ware geltend zu machen. Andernfalls ist eine Haftung der Vifra wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Bei berechtigter Mängelrüge kann die Vifra eine mangelfreie Sache liefern. Hierzu hat der Kunde der Vifra eine angemessene Frist einzuräumen. Werden die Pfände seitens des Kunden oder von Dritten nicht den Anforderungen der Waren entsprechend gelagert oder befördert (z. B. frostsicher, sonne lichtgeschützt) haftet die Vifra für die sich hieraus ergebenden Mängel nicht. Die verkauften Getränke und Waren dürfen vom Kunden nur bestimmungsgemäß verwandt werden. Trübbier wird bei berechtigten Reklamationen nur bei Rückgabe von mehr als 50% der Füllmenge des trüben Bieres nach Gutschrift durch die betreffende Brauerei ersetzt, und zwar mengenmäßig in Höhe der Rückgabe.

3. Zahlung

Alle Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug im Banklastschriftverfahren (Abbuchungsauftrag) oder sofort in bar zu zahlen. Zahlungsverzug oder Nichteinlösung von Banklastschriften werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Zahlungsverzug oder Nichteinlösung von Banklastschriften hat die Vifra das Recht, weitere Lieferungen von der Barzahlung der Rückstände abhängig zu machen und ausschließlich Barzahlung zu verlangen. Unsere Vertreter und Fahrer sind inkassoberechtigt.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Vifra behält sich ausdrücklich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller ihr gegenüber dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Ware zu verfügen. Alle Ansprüche die sich aus dieser Verfügung ergeben gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte als an die Vifra abgetreten. Eine Verpfändung und Sicherungsübereignung der Ware und der Außenstände durch Dritte der Vifra unverzüglich Mitteilung machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

5. Leergut

Paletten, Kisten, Mehrweg-Flaschen, Fässer usw. werden dem Käufer nur leihweise bzw. als Sachdarlehn überlassen. Für Mehrweg-Flaschen und Kisten wird Pfandgeld nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben, es ist zugleich mit der Rechnung zu bezahlen. Der Kunde ist zur Rückgabe des Leergutes in ordnungsgemäßem Zustand verpflichtet. Die Vifra ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von Vifra ausgelieferten Flaschenarten (sog. Sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen. Nicht zurückgegebenes Leergut ist zum Wiederbeschaffungswert zu bezahlen. Das Pfand wird dabei angerechnet. Beim Kauf von Kohlensäure ist der Kunde verpflichtet, die Kohlensäureflaschen nach Entleerung unverzüglich zurückzugeben. Nach Ablauf von 17 mietfreien Wochen ab Lieferungsdatum wird der Leergut mit 1,15 € pro Woche gegengerechnet. Wird nach Ablauf von 24 Monaten oder bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen die Kohlensäure nicht zurückgegeben, wird der Wiederbeschaffungspreis zusätzlich berechnet.

6. Geschäftsaufgabe

Bei Geschäftsaufgabe hat der Kunde uns hiervon unverzüglich unter Angabe des Aufgabedatums schriftlich zu benachrichtigen. Das geordnete Leergut und Restware ist sofort zurückzugeben. Soweit Verluste eingetreten sind, ist abzurechnen.

7. Datenschutz

Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten ein. Dieser Hinweis gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort, auch für Lieferung, Abnahme, Eigentumsübergang und Rückgabe des Leergutes ist unser Firmensitz. Gerichtsstand ist das Kreisgericht Grimma.

9. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt

jenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

10. Geltung, Schiffform

Durch diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen werden alle früheren außer Kraft gesetzt. Durch seine Bestellung erkennt der Kunde vorstehenden Bedingungen an. Im Übrigen hat es mit der gesetzlichen Regelung sein Bewenden. Zusagen unseres Personals oder mit getroffene Vereinbarungen jedweder Form, die mit vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht übereinstimmen, haben n Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

11. Veranstaltungsequipment

Für die Vermietung von Festausrüstung und Präsentations-Artikeln sowie die Bereitstellung von Kommissionsware und die Miete von C Mischgasflaschen gelten zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen.

zu Ihrer
, wenn

entgegen-
gabe-
ferung

; Vifra
ugen,
erladen.

rüber
d beim
ängel-
rodukte
n- und
ur
menge

n. Bei
llt. Bei
ände

den
r-
ifra
g zu

aschen
rückgabe
d von der
r-
iure-
e Pfand
säureflasche

esamte

ing gemäß

ine
ilt die-

⇒ die
ihm
zur

O2 und